

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

So sag ich/dasß ihm weder eines noch das ander kan hinüber helfen / vnnnd den obligenden Last von ihm nemen. Vnd ist das die Vrsach: Im fall einer nit wil die Person haben eines warhafftigen Anklagers / vñ doch darneben einen andern öffentlich an seinen Ehren schmähet/so hat derselbig geschmächt allen Rechten vnd Billigkeit nach / güten Süg vnd Macht / einen solchen Verleumdter entweder gerichtlich fürzunehmen/oder hinwider vor aller Welt für dergleichen einen außschreyen/so vil vnd so lang/ bisß ers nit mit coniecturis vnnnd Argwöhnen / sonder augenscheinlichen Proben/euidentijs probationibus, wahr macht. Weil vns dann Ostander auff diese gemelte Weiß also außgerüffen / so gebrauchten wir vns vnsers Sügs vñ Rechts / vnd sagen Ostander sey ein solcher / bisß ers probier / vnd auff vns Rechtlich wahr mach.

So steuret ihm auch das Exempel des gemelten Fürsten nit / Dann es ist weit einander ding / wann ein Fürst des Reichs den andern schriftlich / heimlich / vertrewlich / vnd nur mit Fragen ersücht / das vnnnd das sagt man / ob er auch etwas darumb wiß. Dann da hat der Fürst löblich vnnnd wolgethon / wie einem threwen Stand gegen der Kayserliche Mayestet gebürd. Ein ander ding aber ist es / wann man öffentlich ein ding laßt außgehn wider ander Leuch / mit gewisser Affeueration vñ Versprechen es sey ihm also / vnd da die Auflagen vnd Personen also beschaffen / daß in vnd mit denselben / ic. noch halber zugleich eingemischt / vnd suspect gemacht werden vil Ständ des Reichs: vñ also nit ein privat Vermanung / sonder ein Lands geschrey darauß gemacht wirdt. Dieses hat Ostander gethon / Dann er vns weder priuatim , noch die Catholische Ständ gewarnet / sonder im Druck öffent-